TAX news

KANZLEI WANGLER GmbH & Co. KG, STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
KRIEGSSTR. 133, D-76135 KARLSRUHE, FON +49 (0)721 - 98559-0, FAX +49 (0)721 - 98559-50, E-MAIL: INFO@KANZLEI-WANGLER.DE

Im September 2010

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Häusliches Arbeitszimmer: Regelung ab 2007 ist zumindest teilweise verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die **seit 2007 verschärfte Abzugsbeschränkung** beim häuslichen Arbeitszimmer als **verfassungswidrig** eingestuft, soweit für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht. Die Neuregelung verstößt insoweit gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, als die Aufwendungen auch in diesen Fällen von der steuerlichen Berücksichtigung ausgeschlossen sind.

Hintergrund

Zum besseren Verständnis, vorab die unterschiedlichen Regelungen:

Gesetzliche Regelung bis zum Veranlagungszeitraum 2006: Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (z.B. Miete, Wasser- und Energiekosten) sind jährlich **bis zu 1.250 EUR** als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn

- die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers **mehr als 50 %** der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit beträgt **oder**
- wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht.

Wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung** bildet, sind die Aufwendungen ohne Höchstgrenze abzugsfähig.

Gesetzliche Regelung ab dem Veranlagungszeitraum 2007: Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung sind nur dann abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Die **Alternativen „**mehr als 50 % der Tätigkeit“ und „kein anderer Arbeitsplatz“ **wurden gestrichen.**

Zentrale Aussagen des BVerfG

Sofern betrieblich oder beruflich veranlasste Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar sind, bedarf dies nach dem **objektiven Nettoprinzip** eines besonderen sachlichen Grundes. Die vom Gesetzgeber mit der Neuregelung beabsichtigte Haushaltskonsolidierung ist dabei ebenso wenig ein Grund wie die angestrebte Verwaltungsvereinfachung. Der Nachweis und die Kontrolle eines mangelnden alternativen Arbeitsplatzes durch **Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers** ist nämlich unkompliziert und liefert eine leicht nachprüfbare Basis für die Feststellung der beruflichen Nutzung.

Nicht verfassungswidrig ist hingegen das ab 2007 eingeführte Abzugs-

Abgabetermin

für den Termin 11.10.2010 = 11.10.2010 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 11.10.2010 = 11.10.2010 (UStVA, LStAnm)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 11.10.2010 = 8.10.2010 (UStVA, LStAnm)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 11.10.2010 = 14.10.2010 (UStVA, LStAnm)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

7/09	12/09	3/10	7/10
- 0,5 %	+ 0,9 %	+ 1,1 %	+ 1,1 %

verbot, soweit die berufliche oder betriebliche Nutzung des Arbeitszimmers **mehr als 50 %** der gesamten beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit beträgt. Dies verstößt nach Auffassung des BVerfG nämlich nicht gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz.

Welche Aufwendungen sind abzugsfähig?

Von dem Urteil profitieren also nur die Steuerpflichtigen, denen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Nachfolgend **einige Beispiele**:

- Einem **Lehrer** steht für seine Unterrichtsvorbereitung in der Schule kein Arbeitsplatz zur Verfügung.
- Ein angestellter oder selbstständiger **Orchestermusiker** hat im Konzertsaal keine Möglichkeit zu üben. Daher nutzt er ein häusliches Arbeitszimmer.
- Ein angestellter **Krankenhausarzt** übt eine freiberufliche Gutachtertätigkeit aus. Dafür steht ihm im Krankenhaus kein Arbeitsplatz zur Verfügung.

Von den Abzugsbeschränkungen sind nach wie vor nicht betroffen die als **Arbeitsmittel** zu qualifizierenden Gegenstände, z.B. Schreibtisch, Computer etc.

Befindet sich das Arbeitszimmer z.B. räumlich getrennt vom übrigen Privatbereich in einem Mehrfamilienhaus, liegt oftmals ein **außerhäusliches Arbeitszimmer** vor, sodass die Kosten nicht den Abzugsbeschränkungen unterliegen. Die Abgrenzung hängt vom **Einzelfall** ab und beschäftigt schon seit Jahren die Gerichte.

Vorläufige Steuerfestsetzungen

Nach den Äußerungen der Finanzverwaltung ist **bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung** u.a. wie folgt zu verfahren:

- Sollten **vorläufige Steuerbescheide oder Feststellungsbescheide** aufgrund der späteren gesetzlichen Neuregelung aufzuheben oder zu ändern sein, wird dies von Amts wegen vorgenommen werden. Ein Einspruch ist insoweit nicht erforderlich.
- **Nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Aufwendungen** sollen bis zu 1.250 EUR **vorläufig** berücksichtigt werden, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Ausblick: Der Gesetzgeber muss den verfassungswidrigen Zustand rückwirkend auf den 1.1.2007 beseitigen. Ob der bis 2006 geltende Höchstbetrag von 1.250 EUR erneut eingeführt wird oder ob der Gesetzgeber bei der angeordneten Neufassung über die Vorgaben des BVerfG hinausgeht, ist derzeit offen.

BVerfG vom 6.7.2010, Az. 2 BvL 13/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102435; BMF vom 4.8.2010 „Fragen und Antworten zur Absetzbarkeit von Arbeitszimmern"; BMF-Schreiben vom 12.8.2010, Az. IV A 3 - S 0338/07/10010-03, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102563

Für alle Steuerpflichtigen

Entlastungsbetrag: Freie Zuteilung bei annähernd gleicher Aufnahme in die getrennten Haushalte

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs steht der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** auch dann nur einem Elternteil zu, wenn sich das Kind in annähernd gleichem Umfang abwechselnd bei seinen getrennt lebenden Eltern aufhält.

Nach der gesetzlichen Regelung können alleinstehende Steuerpflichtige einen **Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 EUR** im Kalenderjahr von der Summe der Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen Kindergeld zusteht.

Nach Meinung der Finanzverwaltung kann nur derjenige Elternteil den Entlastungsbetrag abziehen, dem das **Kindergeld** ausgezahlt wird. Das sieht der Bundesfinanzhof jedoch anders: Hält sich das Kind in den Haushalten seiner getrennt lebenden Eltern in annähernd gleichem Umfang auf, können die Eltern **einvernehmlich bestimmen**, wer den Entlastungsbetrag geltend macht – **es sei denn**, ein Elternteil hat bei seiner **Einkommensteuerfestsetzung** oder durch Vorlage einer **Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse II** bei seinem Arbeitgeber den Entlastungsbetrag bereits in Anspruch genommen. Sollten sich die Eltern nicht einigen können, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Elternteil zu, der das Kindergeld erhält.

BFH-Urteil vom 28.4.2010, Az. III R 79/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102439

Für GmbH-Geschäftsführer

Aufwendungen für die Statusfeststellung sind Werbungskosten

Stehen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem gesetzlich normierten Anfrageverfahren des Sozialgesetzbuchs (sogenanntes **Statusfeststellungsverfahren**) sind sie nach Auffassung des Bundesfinanzhofs als Werbungskosten abzugsfähig.

Im vorliegenden Sachverhalt schloss ein GmbH-Geschäftsführer mit einem Beratungsunternehmen eine **Vereinbarung über eine betriebswirtschaftliche Beratung.** Gegenstand dieser Beratung war die Frage, ob für seine Tätigkeit als Geschäftsführer Beiträge zur Sozialversicherung abgeführt werden müssen. Da **keine Sozialversicherungspflicht** vorlag und die ursprünglich abgeführten Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung und zur Krankenversicherung erstattet wurden, machte die Unternehmensberatung das vertraglich vereinbarte Erstattungshonorar geltend.

Diese Kosten berücksichtigte der Bundesfinanzhof als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit, da die Frage der Sozialversicherungspflicht das Arbeitsverhältnis und damit die **Ebene der Einkommenserzielung** betrifft.

BFH-Urteil vom 6.5.2010, Az. VI R 25/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102332

Für Kapitalanleger

Auch Zahlungen wegen Falschberatung unterliegen der Abgeltungsteuer

Erhalten Kapitalanleger **Entschädigungszahlungen für Verluste,** die aufgrund von Beratungsfehlern im Zusammenhang mit einer Wertpapier-Kapitalanlage geleistet werden, unterliegen diese Zahlungen der Abgeltungsteuer.

Dies setzt allerdings einen unmittelbaren **Zusammenhang zu einer einzelnen Transaktion** voraus, bei der ein konkreter Verlust entstanden ist oder ein steuerpflichtiger Gewinn vermindert wird.

Ob die jeweilige Zahlung freiwillig erfolgt oder gerichtlich veranlasst ist, spielt keine Rolle.

BMF-Schreiben vom 22.12.2009, Az. IV C 1 – S 2252/08/10004, Tz 83, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 100309

Für Unternehmer und Erben

Erbschaftsteuer: Nachversteuerung auch bei zwangsweise veranlasster Betriebsveräußerung

Um die Unternehmensnachfolge zu erleichtern, kann Unternehmensvermögen im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer steuerbegünstigt übertragen werden. Doch aufgepasst, soweit der Erwerber gegen die **Behaltensfristen** verstößt, kommt es zu einer anteiligen **Nachversteuerung**. Und zwar auch dann, wenn die Betriebsveräußerung zwangsweise erfolgt.

In dem aktuellen Urteil konnte ein minderjähriger Erbe eine Arztpraxis wegen der erforderlichen Berufsqualifikation nicht fortführen und veräußerte sie. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs war die durch die Finanzverwaltung vorgenommene Nachversteuerung rechtens.

Beachte: Das Urteil basiert zwar auf der Rechtslage vor der Erbschaftsteuerreform 2009. Für die neuen Behaltensfristen **von fünf bzw. sieben Jahren** dürfte es aber ebenso wenig auf eine **persönliche oder betriebliche Zwangslage** ankommen. Nach der aktuellen Rechtslage gibt es bei der Übertragung von Unternehmensvermögen ein **Wahlrecht:**

- Die **erste Alternative** sieht einen Wertabschlag von 85 % und einen zusätzlichen (gleitenden) Abzugsbetrag von höchstens 150.000 EUR vor, soweit der Betrieb **fünf Jahre fortgeführt** wird. Zusätzlich darf die Summe der jährlichen Lohnsummen innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb 400 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten. Der Anteil des Verwaltungsvermögens am Gesamtvermögen darf maximal 50 % betragen.

  Praxishinweis: Bei einem Unternehmenswert von bis zu 1 Mio. EUR wird bei der 1. Variante eine vollständige Steuerentlastung erzielt.

- Die **zweite Variante** sieht eine vollständige Steuerbefreiung vor, wenn der Betrieb **sieben Jahre fortgeführt** wird, eine Lohnsummenregel von 700 % eingehalten wird und das Verwaltungsvermögen maximal 10 % beträgt.

BFH-Urteil vom 17.3.2010, Az. II R 3/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101960

Für Unternehmer

Vorsteuervergütung 2009: Antrag ist bis zum 30.9.2010 zu stellen

Die Mitgliedstaaten der EU erstatten inländischen Unternehmern unter bestimmten Voraussetzungen die dort gezahlte Umsatzsteuer. Die Frist für den Erstattungsantrag der in 2009 gezahlten **ausländischen Umsatzsteuer** endet zum 30.9.2010. Dies erfolgt – anders als in den Vorjahren – nicht über die jeweils zuständige ausländische Finanzbehörde, sondern erstmals über ein neues **Online-Portal beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).**

Insbesondere bei **Geschäftsreisen im Ausland** werden Unternehmer oftmals mit ausländischer Umsatzsteuer belastet (z.B. durch die in der Tankrechnung enthaltene Umsatzsteuer). Ist der Unternehmer im Ausland nicht für umsatzsteuerliche Zwecke registriert, kann er die Vorsteuerbeträge durch das **Vorsteuer-Vergütungsverfahren** geltend machen. Bei Vorsteuer-Vergütungsverfahren innerhalb der EU sind **ab 2010 zahlreiche Neuerungen** zu beachten.

Die Anträge sind **elektronisch** über das Online-Portal des BZSt einzureichen. Das BZSt prüft die Anträge, insbesondere die **Unternehmereigenschaft** des Antragstellers. Nicht zu beanstandende Anträge werden über eine elektronische Schnittstelle an die ausländische Erstattungsbehörde weitergeleitet. Dort erfolgt die abschließende Bearbeitung.

Nach Artikel 10 der Richtlinie zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer ist eine **eingescannte Rechnungskopie** nur nötig, wenn das Entgelt für den Umsatz mindestens 1.000 EUR – bei Rechnungen über den Bezug von Kraftstoffen mindestens 250 EUR – beträgt. Viele Staaten haben dies eins zu eins umgesetzt. Im Einzelfall lohnt sich jedoch ein Blick in die **Präferenzliste der EU-Mitgliedstaaten,** die auf den Internetseiten des BZSt heruntergeladen werden kann.

Die **Mindestbeträge für Jahresanträge** oder Anträge für den letzten Zeitraum eines Jahres wurden von bisher 25 EUR auf 50 EUR angehoben. Stellt der Unternehmer im Laufe eines Jahres einen Antrag für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten, gilt ein Mindestbetrag von 400 EUR.

Beachte: Die Regeln für Anträge zwischen **Drittländern** bleiben unverändert. Das gilt auch für die Antragsfrist von sechs Monaten sowie für die Übermittlung der Rechnungen im Original.

BMF-Schreiben vom 3.12.2009, Az. IV B 9 - S 7359/09/10001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 100717; Richtlinie 2008/9/EG vom 12.2.2008; Präferenzliste der EU-Mitgliedstaaten, unter www.bzst.bund.de

Für Arbeitgeber

ELENA-Verfahren: Freitextfelder im Datenbaustein Kündigung/Entlassung sind zu ignorieren

Nach einer aktuellen Meldung des Deutschen Steuerberaterverbandes sind die im Rahmen des ELENA-Verfahrens im Datenbaustein Kündigung/Entlassung (DBKE) vorgesehenen **Freitextfelder** bei der Meldung an die Zentrale Speicherstelle **nicht auszufüllen.**

Die Änderung hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kurzfristig am 30.6.2010 und damit nur einen Tag vor dem Inkrafttreten der **neuen Meldepflichten bei Kündigungen und Entlassungen** beschlossen. Die Folge: Die in der Version 01 des Datenbausteins DBKE vorhandenen Freitextfelder müssen vollständig ignoriert werden.

Meldungen, die in diesen Freifeldern dennoch Angaben enthalten, werden als fehlerhaft abgewiesen und müssen noch einmal korrigiert, d. h. ohne Angaben in den Freifeldern erneut gemeldet werden. Eine **überarbeitete Version,** in der die Freitextfelder nicht enthalten sind, gibt es voraussichtlich **ab 2011**.

Meldung DBKE nicht gänzlich ignorieren

Die Meldung DBKE darf jedoch nicht gänzlich unterbleiben. Dies würde gegen die Meldepflichten verstoßen und damit eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einem **Bußgeld von bis zu 25.000 EUR** geahndet werden kann.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., Mitteilung vom 22.7.2010

Für Arbeitnehmer

Leasingsonderzahlung: Steuergestaltung bei der beruflichen Auswärtstätigkeit möglich

Wenn der Arbeitnehmer seinen geleasten Pkw für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einsetzt, ist eine **Leasingsonderzahlung** nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs **mit der Entfernungspauschale abgegolten**. Gleiches gilt, wenn der Pkw für Auswärtstätigkeiten verwendet wird und pauschale Kilometersätze geltend gemacht werden. In welchen Fällen dennoch **Gestaltungspotenzial** besteht, wird nachfolgend verdeutlicht.

Praxishinweis

Für Fahrten im Zusammenhang mit einer Auswärtstätigkeit kommt eine **anteilige Berücksichtigung** der Leasingsonderzahlung in Betracht, wenn die **tatsächlichen Kosten** geltend gemacht werden. Dabei gilt die beabsichtigte zukünftige Nutzung im Vertragszeitraum.

Das bedeutet: Wer z.B. im Dezember 2010 eine Sonderzahlung für einen Vertragszeitraum von drei Jahren leistet und den Pkw ab 2011 ausschließlich für Fahrten im Rahmen einer Auswärtstätigkeit und für Privatfahrten nutzt, kann die Zahlung für den Anteil der Auswärtstätigkeit in 2010 als **Werbungskosten** ansetzen, sofern die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden. Werden dann für die Jahre 2012 und 2013 nicht mehr die tatsächlichen Kosten, sondern die Pauschale (in der Regel 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer) angesetzt, muss der Werbungskostenabzug in 2010 um 2/3 **rückwirkend gekürzt** werden.

Ob die Inanspruchnahme der pauschalen Kilometersätze oder der Nachweis der tatsächlichen Kosten günstiger ist, sollte anhand einer **Vergleichsrechnung** ermittelt werden.

Beachte: Der Sofortabzug scheidet aus, wenn es sich bei der Sonderzahlung um **Anschaffungskosten für den Eigentumserwerb** handelt. In diesen Fällen wird die Steuerminderung auf die Abschreibungsbeträge beschränkt.

BFH-Urteil vom 15.4.2010, Az. VI R 20/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102066

Für Vermieter

Zur Liebhaberei bei Ferienimmobilien

Bei ausschließlich an Feriengäste vermieteten und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltenen Ferienwohnungen wird eine **Einkünfteerzielungsabsicht** unterstellt, wenn die ortsübliche Vermietungszeit nicht um mindestens 25 % unterschritten wird. Die positive Folge: Werbungskostenüberschüsse können selbst über längere Zeiträume berücksichtigt werden.

Hat der Steuerpflichtige das Ferienobjekt jedoch neben der Vermietung auch selbst genutzt oder hat er sich eine **Selbstnutzung** vorbehalten, ist anhand einer **Überschussprognose** zu prüfen, ob gleichwohl eine Einkünfteerzielungsabsicht besteht. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs gilt das gleichermaßen, wenn das Ferienobjekt (z.B. in der Wintersaison) **überhaupt nicht genutzt** und damit auch nicht zur Vermietung bereitgehalten wird.

BFH-Urteil vom 28.10.2009, Az. IX R 30/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102238

Für Unternehmer

Verbindliche Auskunft nicht umsatzsteuerpflichtig

Bei einer gebührenpflichtigen verbindlichen Auskunft hat der Steuerpflichtige keinen Anspruch darauf, dass ihm für die Gebühr eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis erteilt wird.

Das Finanzamt handelt bei der Auskunftserteilung nämlich auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Regelungen und ist daher nicht unternehmerisch tätig. **Hintergrund:** In bestimmten Fällen kann eine verbindliche Auskunft über die **künftige Besteuerung** beantragt werden. Dazu muss es sich um einen genau bestimmten, noch nicht verwirklichten **Sachverhalt mit erheblichen steuerlichen Auswirkungen** handeln.

FG München, Urteil vom 17.3.2010, Az. 3 K 3055/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102247

Für alle Steuerpflichtigen

Finanzverwaltung: Neue Grundsätze für den Abzug gemischter Aufwendungen

Infolge der geänderten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs hat die Finanzverwaltung ihre neue Auffassung zur steuerlichen Beurteilung gemischter Aufwendungen in einem ausführlichen Schreiben veröffentlicht. Demnach können die Aufwendungen nach Veranlassungsbeiträgen aufgeteilt werden, soweit die **betriebliche oder berufliche Mitveranlassung 10 % oder mehr beträgt**. Dies gilt für alle Einkunftsarten und für die verschiedenen Arten der Gewinnermittlung.

Hintergrund

Vor knapp einem Jahr hatte der **Große Senat des Bundesfinanzhofs** seine Rechtsprechung zur Abzugsfähigkeit gemischt veranlasster Aufwendungen geändert und das **Aufteilungsverbot gekippt.** Dies hat zur Folge, dass Aufwendungen für beruflich und privat veranlasste Reisen in größerem Umfang als bisher als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar sind.

Generelles Abzugsverbot

Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass ein **generelles Abzugsverbot** weiterhin für Aufwendungen besteht, bei denen eine Trennung in privat und dienstlich nicht möglich ist, weil sie so **ineinander greifen,** dass noch nicht einmal eine Schätzung erfolgen kann.

Das gilt etwa für das **Abonnement einer überregionalen Zeitung,** auch wenn diese umfassend über die beruflichen Dinge informiert. Keine Seite kann nämlich ausschließlich dem betrieblichen Bereich oder dem privaten Interesse zugeordnet werden.

BMF-Schreiben vom 6.7.2010, Az. IV C 3 - S 2227/07/10003 :002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102236

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.